Bundesrat Drucksache **788/1/95**

01.12.95

Empfehlungen
der Ausschüsse

G

zu **Punkt** ... der 692. Sitzung des Bundesrates am 15. Dezember 1995

Fünftes Gesetz zur Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch und anderer krankenversicherungsrechtlicher Vorschriften (Fünftes SGB V-Änderungsgesetz - 5. SGB V-ÄndG)

1. Der **Gesundheitsausschuß**

 empfiehlt dem Bundesrat, zu dem vom Deutschen Bundestag am 23. November 1995 verabschiedeten Gesetz zu verlangen, daß der Vermittlungsausschuß gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes mit dem Ziel der Aufhebung des Gesetzesbeschlusses einberufen wird.

2. Begründung:

 Der Bundesrat lehnt das 5. SGB V-ÄndG und die damit beabsichtigte Streichung der Vorschriften über die Positivliste in der Arzneimittelversorgung ab.

 Die Bundesregierung kündigt dadurch den im Gesundheitsstrukturgesetz von allen Beteiligten getragenen Konsens auf, die Qualität in der Arzneimittelversorgung durch eine größere Transparenz in diesem Bereich zukünftig zu gewährleisten. Dies ist unverantwortlich und wird deshalb abgelehnt.

 Allein durch die Positivliste kann die Qualität in der Arzneimittelversorgung auf Dauer sichergestellt werden. Das sich noch über Jahre hinstreckende Nachzulassungsverfahren nach dem Arzneimittelgesetz stellt in diesem Zusammenhang kein Instrument dar, um kurzfristig zu Lasten der Solidargemeinschaft nur noch wirkstoffbelegte Arzneimittel verordnen zu können. Es bietet zudem nicht die Gewähr für eine aufeinander abgestimmte und in sich schlüssige Darstellung der Möglichkeiten in der Arzneimitteltherapie.

*

Ausgeliefert am 04. DEZ. 1995

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 1320, 53003 Bonn
Telefon: 0228/3820840, Telefax: 0228/3820844
ISSN 0720-2946